Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister

Rosendahl, den 27.04.2015

S i t z u n g s v o r l a g e Nr. IX/202
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Haupt- und Finanzausschuss	**07.05.2015**
Rat	**21.05.2015**

Betreff:	**3. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Rosendahl**
FB/Az.:	I / 022.221
Produkt:	01/01.001 Politische Organe und Gremien
Bezug:	

Finanzierung

Höhe der Kosten: keine

Beschlussvorschlag:

Der in der **Anlage II** zur Sitzungsvorlage IX/202 enthaltene Entwurf über die 3. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Rosendahl wird beschlossen.

Sachverhalt:

I. Ausgangslage

Die derzeit geltende Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Rosendahl vom 16. Dezember 2004 in der Fassung der 2. Änderung vom 06. Februar 2014 bedarf in folgenden Punkten einer Änderung:

1. Einführung des digitalen Ratsinformationssystems

Der Haupt- und Finanzausschuss hat durch Beschluss vom 04. Dezember 2014 der Einführung eines digitalen Ratsinformationssystems auf der Grundlage der in der Sitzungsvorlage Nr. IX/121 genannten Regelungen zugestimmt. Mit dem Beschluss wird den **Ratsmitgliedern** die Möglichkeit eröffnet, dass derzeit zunächst probeweise und dann offiziell ab 01. Juli 2015 Sitzungseinladungen, Sitzungsvorlagen und Niederschriften nur noch in digitaler Form und nicht mehr in Papierform zur Verfügung gestellt werden. Die sachkundigen Bürger nehmen an dem digitalen Ratsinformationssystem nicht teil.

Zwischenzeitlich haben 22 Ratsmitglieder schriftlich ihre Teilnahme an dem digitalen Ratsinformationssystem erklärt.

Zur rechtlichen Absicherung der digitalen Zustellung der Sitzungsunterlagen (Einladungen, Sitzungsvorlagen und Niederschriften) ist die Geschäftsordnung entsprechend anzupassen.

2. Derzeitige Regelungen für die sachkundigen Bürger (ordentliche und stellvertretende Mitglieder) der freiwilligen Ausschüsse

Die derzeitige Geschäftsordnung regelt, dass

- Mitglieder von Ausschüssen und deren Stellvertreter *(somit auch alle sachkundigen Bürger)* an den **nicht**öffentlichen Sitzung des Rates als Zuhörer teilnehmen können (§ 10 Abs. 2)

- alle sachkundigen Bürger, die zu ordentlichen oder stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, an **nicht**öffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen können, denen sie nicht angehören (§ 27 Abs. 6)

- allen sachkundigen Bürgern, die zu ordentlichen oder stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, die Einladungen zu den (*allen*) **Ausschuss**sitzungen *(und damit auch alle **nicht**öffentlichen Sitzungsvorlagen)* zuzusenden sind (§ 27 Abs. 12 Satz 1)

- alle sachkundigen Bürger, die zu ordentlichen oder stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, von jeder **Rats**einladung *(und damit auch alle **nicht**öffentlichen Sitzungsvorlagen)* eine Kopie zur Kenntnisnahme erhalten (§ 27 Abs. 12 Satz 2)

- allen sachkundigen Bürgern, die zu ordentlichen oder stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, die Niederschrift von **allen Ausschüssen** zuzuleiten ist (§ 27 Abs. 15 Satz 1)

- alle sachkundigen Bürger, die zu ordentlichen oder stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, von **jeder Rats**niederschrift *(und damit auch von dem **gesamten nicht**öffentlichen Teil)* eine Kopie zur Kenntnisnahme erhalten (§ 27 Abs. 15 Satz 2).

Diese seit Jahren geübte Praxis ist, auch wenn die ordentlichen und stellvertretenden Ausschussmitglieder zu Beginn der jeweiligen Sitzungsperiode bzw. zu Beginn ihrer ersten Sitzungsteilnahme verpflichtet wurden (bzw. werden), rechtlich unzulässig bzw. rechtlich bedenklich, soweit es sich um **nicht**öffentliche Angelegenheiten handelt. Zur näheren Erläuterung wird hierzu auf die Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 08. Dezember 2014 verwiesen, die als **Anlage I** dieser Sitzungsvorlage beigefügt ist.

3. Zuständigkeitsregelung für Angelegenheiten der Denkmalpflege

Nach § 9 Abs. 4 Satz 1 der Hauptsatzung ist gemäß § 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss für die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt. An den Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können nach Satz 3 zusätzlich 2 sachverständige Bürger für die Denkmalpflege mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 27 Abs. 13 der Geschäftsordnung regelt, dass die sachverständigen Bürger für die Denkmalpflege die Einladungen zum Sport-, Kultur-, Familien- und Sozialausschuss nur dann erhalten, wenn Denkmalangelegenheiten zur Beratung anstehen. Seit dem Erlass der Hauptsatzung am 09. Oktober 2000 ist jedoch der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss für Denkmalangelegenheiten zuständig. Insoweit ist die Geschäftsordnung noch entsprechend anzupassen.

II. Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die Geschäftsordnung mit Wirkung vom 01. Juli 2015 aufgrund der Einführung des digitalen Ratsinformationssystem (vgl. Ziffer I Nr. 1) und der rechtlichen Notwendigkeiten (vgl. Ziffer I Nr. 2) inhaltlich wie folgt anzupassen bzw. zu ändern:

1. Soweit Ratsmitglieder schriftlich ihre Teilnahme an dem digitalen Ratsinformationssystem erklärt haben (inzwischen 22 Ratsmitglieder), erfolgt die Einberufung zu den Rats- und Ausschusssitzungen nur auf elektronischem Wege (E-Mail). Diese Regelung gilt somit automatisch auch für alle Sitzungsvorlagen und sämtliche Sitzungsniederschriften.

2. Sachkundige Bürger, die zu ordentlichen oder stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können nur an den **nicht**öffentlichen Sitzungen des Ausschusses, für den sie gewählt worden sind, als Mitglied oder als Zuhörer teilnehmen.

   Beispiel:
   Soweit die beiden Ratsmitglieder der WIR-Fraktion an der Sitzung des PlBUA teilnehmen, können die beiden gewählten sachkundigen Bürger auch an der nichtöffentlichen Ausschusssitzung als Zuhörer teilnehmen.

   Alternativ ist auch denkbar, dass die sachkundigen Bürger, die zu ordentlichen oder stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, nicht nur an den **nicht**öffentlichen Sitzungen ***des*** Ausschusses als Zuhörer teilnehmen, zu denen sie gewählt worden sind, sondern auch an den nichtöffentlichen Sitzungen anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Dass zwei Ausschüsse sich vorberatend mit einem Beratungsgegenstand befassen *(z.B. erste Beratung im SpKFSA und zweite Beratung im PlBUA)*, ist in der Gemeinde Rosendahl weder Praxis, noch in der Zuständigkeitsordnung vorgesehen. Insoweit wird vorgeschlagen, von dieser ergänzenden Möglichkeit abzusehen.

3. Sachkundige Bürger, die zu ordentlichen oder stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können für einzelne Beratungsangelegenheiten an den **nicht**öffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit diese zuvor im Fachausschuss beraten wurden und für diesen Ausschuss eine Mitgliedschaft als ordentliches oder stellvertretendes Ausschussmitglied besteht.

   Beispiel:
   Die beiden sachkundigen Bürger der WIR-Fraktion können an der nichtöffentlichen Sitzung des Rates zu den Tagesordnungspunkten teilnehmen, die zuvor im PLBUA beraten worden sind, aber der abschließenden Entscheidung des Rates bedürfen.

4. Sachkundige Bürger, die zu ordentlichen oder stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, erhalten weder die Einladung zur **Rats**sitzung noch eine Kopie der Niederschrift. Für den **öffentlichen** Teil der Ratssitzung sind die Unterlagen (Tagesordnung, Sitzungsvorlagen, Niederschrift) vollständig im Internet hinterlegt und somit allgemein zugänglich.

5. Sachkundige Bürger, die zu ordentlichen oder stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, erhalten die Einladung zu den **Ausschuss**sitzungen sowie eine Sitzungsniederschrift für diejenigen Ausschüsse, denen sie als ordentliches oder stellvertretendes Mitglied angehören.

Die vorstehenden Anpassungen sind in der dieser Sitzungsvorlage als **Anlage II** beigefügten **„3. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Rosendahl“** zusammengefasst.

Soweit sich die einzelnen Paragraphen der Geschäftsordnung ändern, sind der aktuelle Bestand und die vorgesehenen Änderungen in einer Synopse zusammengefasst, die als **Anlage III** dieser Sitzungsvorlage beigefügt ist.

III. Zuständigkeit

Nach § 3 Ziffer II Nr. 5 der derzeit geltenden Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rosendahl ist der Haupt- und Finanzausschuss für die Vorberatung von Satzungen, Entgeltordnungen und Verordnungen zuständig. Diese Regelung gilt auch für die Geschäftsordnung entsprechend.

In Vertretung:

Gottheil
Allgemeiner Vertreter

Kenntnis genommen:

Niehues
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I: Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 8. Dezember 2014
Anlage II: Entwurf über die 3. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Rosendahl
Anlage III: Synopse für die 3. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Rosendahl